



***Dieses Dokument ist nicht mehr aktuell
und befindet sich in Bearbeitung!***

Betreuungsvertrag für Kindertagespflege

Sorgeberechtigte/Eltern und Kindertagespflegeperson schließen diesen Vertrag, um die Kindertagesbetreuung für nachfolgendes Kind bzw. nachfolgende Kinder gut umzusetzen und dafür getroffene Absprachen schriftlich festzuhalten. Er wird Ihnen hiermit als Muster vom PiB-Fachdienst Kindertagespflege zur Verfügung gestellt.

Präambel

Dieser Betreuungsvertrag orientiert sich in seinen Grundzügen an den rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung von Kindertagespflege in Bremen, die durch die fachlichen und politischen Gremien der Stadt Bremen festgelegt werden.

Die PiB Fachdienst Kindertagespflege informiert Eltern, vermittelt Eltern an Kindertagespflegepersonen, begleitet die Kindertagespflegepersonen und steht den Vertragsparteien bei Fragen zur Klärung zur Verfügung.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot zur regelmäßigen Kindertagesbetreuung, vergleichbar mit der Krippe, der Kita oder einer Einrichtung von Elternvereinen. Diese Angebote dienen insbesondere zur Förderung und Bildung von Kindern und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Stadt Bremen finanziert diese Angebote und Eltern beteiligen sich mit einem pauschalen monatlichen Elternbeitrag (Punkt 8). Er richtet sich nach der Höhe ihres Einkommens und ist für jeden begonnenen Monat zu zahlen. Den Elternbeitrag berechnet die Elternbeitragsstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung, Rembertiring 8-12, 28195 Bremen.

Zuvor ermittelt PiB-Abrechnung Kindertagespflege den Umfang an Betreuung, auf den die Eltern einen Anspruch haben und teilt diesen den Eltern schriftlich mit. Auf dieser Grundlage übernimmt die Stadt Bremen die Kosten für die Kindertagespflege.

Die Regelungen in Bremen sehen vor, dass der Beginn des Betreuungsvertrages immer der erste Tag eines Monats und das Ende der letzte Tag eines Monats ist. Der Bedarf ist pro Woche in 5-Stunden-Schritten festzulegen (15, 20, 25 Stunden usw.). Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Kindertagespflege erst beginnen kann, nachdem die Eltern die Anmeldung zur Kindertagespflege bei PiB angegeben haben und i. d. R. eine Bestätigung über den Betreuungsanspruch von PiB-Abrechnung Kindertagespflege erhalten haben. Eltern müssen ihr Kind zu jedem Kita-Jahr neu anmelden, d.h. sie geben im Zeitraum von November bis Januar ihre Anmeldung bei PiB ab zum 1.8. des folgenden Kita-Jahres.

Die Kindertagespflegeperson teilt PiB vor Beginn der Betreuung mit, dass sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.

1. Vertragspartner:

Kindertagespflegeperson

Nachname, Vorname	Telefon-Nr.
Adresse	
E-Mail	Handy

Sorgeberechtigte/r Elternteil/e

alleinerziehend ja nein

Nachname, Vorname (VertragspartnerIn) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit
Adresse	sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Telefon tagsüber
E-Mail		
Nachname, Vorname (2. Elternteil) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit
Adresse	sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Telefon tagsüber
E-Mail		

Kind/er für das/die eine Betreuung vereinbart wird

1. Nachname, Vorname <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge	Geb.-Datum
Adresse	
2. Nachname, Vorname <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge	Geb.-Datum
Adresse	
3. Nachname, Vorname <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge	Geb.-Datum
Adresse	

Um eine einfache Lesbarkeit zu ermöglichen, wird nachfolgend im Vertrag von Tagespflegeperson und Eltern gesprochen, auch wenn die Sorgeberechtigten nicht unbedingt die leiblichen Eltern sind.

2. Umfang und Ort der Betreuung

Die Eltern haben bei Vertragsabschluss gemäß der Bestätigung der Abrechnung Kindertagespflege bei PiB einen Anspruch auf Betreuung von durchschnittlich Stunden wöchentlich, beginnend im Monat 20...

Es wird eine **regelmäßige Betreuungszeit** von Stunden wöchentlich vereinbart:

Die Betreuungszeit beinhaltet Wegezeit (die Zeit von der Tagespflegeperson zur Tätigkeit und zurück) sowie täglich 15 Min. Übergabe. Diese Zeiten müssen in der täglichen Betreuungszeit eingerechnet sein. Grundsätzlich wird der Bedarf in 5-Stunden-Schritten (15, 20, 25, 30 Std. usw.) pro Woche berechnet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Beginn	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
Ende	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
inkl. Wegezeit von	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.
Stunden pro Tag	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Summe Stunden pro Woche inkl. Wegezeit im 5-Stunden-Schritt:							
Ergänzende Hinweise, z. B. Wechsel-/ Schichtdienst, häufige Überstunden, mehrere Arbeitsverhältnisse:							

Es wird eine **flexible Betreuungszeit** von durchschnittlich Stunden wöchentlich vereinbart. Sie lässt sich vorab nicht beschreiben, da sie sich nach Schicht- oder Dienstplänen mit verschobenen Arbeitszeiten richtet. Die Dienstzeiten sind unverzüglich nach Vorlage der Pläne bekannt zu geben und die Betreuungszeiten zu vereinbaren. Die Tagespflegeperson muss über Veränderungen mindestens Tage vor Umsetzung informiert werden.

Es werden **folgende Betreuungszeiten** vereinbart: (bitte ankreuzen, ob laufend oder zusätzlich)

.....

Die Eltern verpflichten sich, das Kind pünktlich bei der Tagespflegeperson abzugeben bzw. abzuholen. Sie berücksichtigen dabei die notwendigen Zeiten für Übergabe und für persönliche Gespräche. Vorübergehende Abweichungen von den vereinbarten Betreuungszeiten müssen zwischen den Vertragsparteien vorab abgestimmt und bestätigt werden. Sollen die Betreuungszeiten langfristig verändert werden, muss dies schriftlich erfolgen, als Ergänzung zu diesem Vertrag. Der bestehende Vertrag wird dadurch nicht beendet.

3. Beginn, Ende und Kündigung der Betreuung

Der Betreuungsvertrag gilt

zunächst bis zum Ende des Kita-Jahres, d. h. vom bis zum 31. Juli 20..... .

bis zum Ende des Kita-Jahres, nachdem das Kind in eine Einrichtung wechselt, dies ist voraussichtlich vom bis zum 31. Juli 20..... .

zunächst vom bis

Die ersten vier Wochen nach Beginn der Betreuung gelten als Probezeit, in der beide Vereinbarungspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 10 Tagen zum Ende des Monats kündigen können.

Eltern zahlen den monatlichen Elternbeitrag immer bis zum Vertragsende.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vorgenommen werden. Ausnahme: Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zu Ende Mai und Ende Juni ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Wird dies hergestellt, kann der Vertrag enden.

Eine Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Die fristlose Kündigung dieses Vertrags ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Sie muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in diesem Fall ein Gespräch mit der zuständigen Beratungsfachkraft von PiB stattfindet.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich im Fall einer Kündigung, die zuständige Beratungsfachkraft bei PiB umgehend schriftlich zu informieren (per Info-Kind), so dass sichergestellt ist, dass PiB-Abrechnung die Beendigung der Betreuung und damit des Elternbeitrags der Elternbeitragsstelle mitteilen kann.

4. Eingewöhnungsphase

Die Tagespflege beginnt mit einer dem Kind entsprechenden Eingewöhnungsphase. In dieser Phase ist es wichtig, dass die Eltern / ein Elternteil teilweise vor Ort oder erreichbar ist. Für die Eingewöhnung wird das Folgende vereinbart:

.....

.....

.....

5. Betreuungsfreie Zeiten

Im Laufe des Kita-Jahres (1.8. bis 31.7. des Folgejahres) gibt es Zeiten, zu denen die Betreuung durch die Tagespflegeperson nicht stattfinden kann. Dazu gibt es folgende Regelungen:

a. Urlaub

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen Schließzeit der Tagespflegestelle (TaPs), um Urlaub zu machen. Schließzeiten stimmt die Tagespflegeperson mit den Eltern frühzeitig ab. Die Urlaubszeit wird nicht vertreten. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson möglich. Dafür ist von den Eltern ein Antrag auf Vertretung mit Darlegung und Nachweis der Gründe beim PiB-Fachdienst Kindertagespflege zu stellen.

b. Krankheit

Ist die Tagespflegeperson krank, haben die Eltern einen Anspruch auf Vertretung. Es gilt nachfolgend beschriebene Vertretungsregelung (siehe Punkt 6).

c. Fortbildung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf drei Tage Fortbildung im Kalenderjahr. Diese Veranstaltungen dienen der langfristigen Weiterentwicklung und Absicherung der Qualität. Die Veranstaltungen finden meist tagsüber statt, so dass eine Vertretung notwendig ist. Es gilt die nachstehende Vertretungsregelung.

6. Vertretung der Tagespflegeperson

Die Vertretung kann im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Die Eltern und das Kind lernen die Vertretungsperson kennen. Es bleibt den Eltern überlassen, ob sie die Vertretung in Anspruch nehmen möchten.

Folgende Vertretungsregelung wird für den Zeitraum der Betreuung vereinbart:

- Die Vertretung der Tagespflegeperson übernehmen die Eltern.
- Die Vertretung der Tagespflegeperson kann folgende Person übernehmen:

..... Nachname, Vorname Telefon-Nr.
..... Adresse Handy

..... Nachname, Vorname Telefon-Nr.
..... Adresse Handy

- Die Vertretung der Tagespflegeperson wird in folgendem TaPs-Stützpunkt umgesetzt:

..... Name Telefon-Nr.
..... Adresse Handy

7. Regelungen bei der Erkrankung des Kindes

Kranke Kinder können in der Regel nicht in der TaPs betreut werden. Zuständig für die Betreuung sind dann die Eltern. Handelt es sich um eine chronische oder akute Erkrankung, die keine Auswirkungen auf die anderen Kinder in der TaPs hat, ist im Einzelfall zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu klären, ob eine andere Regelung möglich ist.

Treten während der Betreuungszeit bei dem Tageskind Anzeichen für eine (ansteckende) Erkrankung auf oder hat das Kind während der Betreuungszeit einen Unfall, werden die Eltern umgehend telefonisch informiert und haben die Betreuung zu übernehmen.

Können die Eltern nicht erreicht werden und es besteht sofortiger Handlungsbedarf, dann ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine erste ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten. Für diesen Fall geben die Eltern folgende Unterlagen an die Tagespflegeperson:

- Kopie des Impfausweises
- Kopie der Versicherungskarte
- Adresse des Kinderarztes sowie (schriftlich) wichtige ärztliche Informationen/oder Anweisungen zum Kind
- Vollmacht der Eltern für die Erstbehandlung sowie eine Schweigepflichtentbindung des Kinderarztes.

Sämtliche Arztbesuche, wie Vorsorgetermine, Impfungen etc. werden von den Eltern wahrgenommen. Medikamente (auch Hustensaft, Ohrentropfen o. ä.) darf die Tagespflegeperson nur nach schriftlicher Festlegung der Eltern und des behandelnden Kinderarztes verabreichen (siehe Anweisungen der Unfallkasse). Dies setzt im Einzelfall die Bereitschaft der Tagespflegeperson voraus.

8. Kosten der Betreuung für die Eltern

Die **Grundkosten** für die Kindertagespflege trägt, wie in der Präambel beschrieben, die Stadt Bremen. Diese Grundleistung beinhaltet die Vergütung der Tagespflegeperson bis zur Höhe des ermittelten Betreuungsanspruchs, eine Pauschale für Sachkosten, die hälftigen Kosten einer angemessenen Sozialversicherung der Tagespflegeperson, Beiträge zu einer Unfallversicherung und einen Grundbetrag für das gemeinsame Mittagessen der Kinder.

Der **Elternbeitrag** ist der pauschalierte monatliche Betrag, mit dem sich die Eltern an den Kosten der Tagespflege beteiligen. Dieser Beitrag wird für das gesamte Kita-Jahr gezahlt, d. h. auch während der Schließzeiten der TaPs. Hierüber erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung der Elternbeitragsstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung, in der die Höhe und die Bankverbindung zur Zahlung aufgeführt sind.

Die Sorgeberechtigten stehen bei der Antragstellung in einer Mitwirkungspflicht. Sollten sie dieser nicht nachkommen und sich dadurch finanzielle Nachteile für die Tagespflegeperson ergeben, können diese zivilrechtlich durch die Kindertagespflegeperson eingeklagt werden.

Umlagen sind Ausgaben, die im Rahmen der Betreuung aufgrund gemeinsamer Aktivitäten entstehen. Die Tagespflegeperson legt z. B. auf alle Eltern die Ausgaben für Eintrittsgelder, Beiträge für die Nutzung eines Bewegungsangebotes oder ähnliches um. Die Eltern erklären sich hiermit bereit, die anteiligen Umlagen zu übernehmen. In dieser TaPs sind dies z. B. Umlagen für folgende Aktivitäten:

.....

.....

.....

Zusatzbeiträge sind Kosten für zusätzliche Leistungen, die Eltern mit der Tagespflegeperson vereinbaren. Zusätzliche Leistungen sind in der Kindertagespflege nicht selbstverständlich und werden deshalb nachfolgend genau beschrieben.

Zusatzleistung

Kosten

Beispiel: Zusatzbeitrag für Catering

€ monatlich

Beispiel für eine Vereinbarung: Tagespflegeperson und Eltern vereinbaren, dass das Kind täglich ein warmes Essen erhält, das durch ein Cateringunternehmen angeliefert wird. Der vereinbarte Zusatzbeitrag ist monatlich zum 3. eines Monats fällig. Sollte das Kind aufgrund von Abwesenheit kein Essen benötigen, muss dies mindestens zwei Tage vorher der Tagespflegeperson mitgeteilt werden, um das Essen abzubestellen, ansonsten zahlen die Eltern die laufenden Kosten durchgehend.

Zusatzleistung**Kosten**

1.	€ monatlich
Vereinbarung:	

2.	€ monatlich
Vereinbarung:	

3.	€ nach Absprache
Vereinbarung:	

Eltern überweisen Zusatzbeiträge an die Tagespflegeperson, auf folgendes Konto:

Inhaber/in	
IBAN	BIC
Geldinstitut	

Als Zusatzleistungen können auch Betreuungszeiten gelten, die Eltern und Tagespflegeperson vereinbaren, die aber den gewährten Betreuungsanspruch übersteigen oder außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten liegen. Für die Regelung solcher Bedarfe können sich folgende Passagen eignen. Dabei bezahlen die Eltern die Tagespflegeperson direkt, für beispielsweise:

- wöchentlich Stunden zu einem Stundensatz von€. Diese Stunden werden regelmäßig monatlich von den Eltern gezahlt, ohne Stundenauflistung und auch während der betreuungsfreien Zeiten nach Ziff. 5 oder Zeiten, in denen das Kind seitens der Eltern nicht in die Betreuung gebracht wird.
Berechnung der monatlichen Zahlung: Stunden x€ x 4,33 Wochen =€
- einmalig Stunden zu einem Stundensatz von€, die im Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden.
- Bei Bedarf können zusätzliche Betreuungsstunden abgesprochen werden, die dann mit € pro Stunde von der Tagespflegeperson in Rechnung gestellt werden.
- Wiederholte unabgesprochene Überschreitungen der Betreuungszeit kann die Tagespflegeperson mit € pro angefangener halber Stunde in Rechnung stellen.

Ort der Betreuung: Die Tagespflege findet statt

- im Haushalt der Tagespflegeperson im Haushalt der Sorgeberechtigten, Anschrift siehe 1.
- in der externen Tagespflegestelle (TaPs), Name:
- Anschrift:

Die Tagespflegeperson betreut am Ort der Tagespflege max. Tageskinder gleichzeitig.

9. Vereinbarungen über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

Grundlage für die Betreuung, Erziehung und Bildung in der Tagespflege sind pädagogische Konzepte.

Ein solches Konzept wurde den Eltern ausgehändigt wurde den Eltern dargestellt.

Die Eltern sind damit einverstanden, dass ihr Kind von der oben benannten Tagespflegeperson betreut wird. Sie übertragen die Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit an die Tagespflegeperson. Diese kann sie nicht ohne Zustimmung der Eltern abgeben.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Eltern zu begleiten und zu fördern. Dazu ist es notwendig, sich gegenseitig über Ereignisse und Alltagserlebnisse des Kindes, welches sein Wohlbefinden auf irgendeine Art und Weise beeinflussen kann, zu informieren

Soll eine dritte Person bevollmächtigt sein, das Kind zu bringen oder abzuholen, teilen die Eltern der Tagespflegeperson dieses rechtzeitig vorher schriftlich mit. Die Person muss namentlich genannt sein und sich der Tagespflegeperson gegenüber ausweisen können.

Die Eltern sind damit einverstanden, dass

- das Tageskind im PKW bzw. per Fahrrad in einem entsprechenden Kindersitz zu Unternehmungen, wie Einkaufen, Besuche, Spielplatzbesuche, Schwimmen, u. ä. mitgenommen werden.
- in Notfällen nachfolgende Person die Aufsicht über ihr Kind übernimmt:
Frau / Herr
- die Verpflegung des Kindes während der Betreuung wie folgt geregelt ist:
 - das Tageskind bringt für Frühstück / Zwischenmahlzeiten bzw. täglich etwas zu Essen mit.
 - eine warme Mahlzeit am Tag wird durch die Tagespflegeperson zur Verfügung gestellt.
 - eine warme Mahlzeit am Tag wird durch ein Cateringunternehmen geliefert, die Eltern tragen die Kosten dafür (Punkt 8).
 -
-

Die Eltern wurden darüber informiert, dass

- folgendes Haustier im Haushalt der Tagespflegeperson lebt:
- die Räume, in denen die Kinder sich aufhalten rauchfrei sind.
- die Räume, in denen die Kinder sich aufhalten, altersgerecht hergerichtet sind. Verursacht das Tageskind einen Schaden, sind die Eltern verpflichtet, diesen zu ersetzen. Die Eltern sollten eine ausreichende Haftpflicht für das Kind abschließen bzw. die bestehende Versicherung entsprechend überprüfen.
-
-

Weitere Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson

.....

.....

.....

.....

.....

10. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kinder betreffen und ihrer Natur nach deshalb vertraulich sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausgenommen sind Fälle, in denen das Kindeswohl gefährdet ist.

11. Versicherungen

Die Eltern und die Tagespflegeperson verpflichten sich, mit ihren jeweiligen Versicherungen bei Vertragsabschluss, Fragen der Schadensregulierung, verursacht durch das Tageskind, zu klären.

Die Tagespflegeperson ist haftpflichtversichert bei	(Aufsichtspflicht)
Die sorgeberechtigten Eltern sind haftpflichtversichert bei	(Sach- u. Personenschäden im Haushalt der Pflegefamilie)
Das/die Tageskind/er ist/sind krankenversichert bei	
Das/die Tageskind/er ist/sind unfallversichert	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen Tel: 0421 35012-0

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem beiderseitigen Vertragswillen möglichst nahe kommt.

13. Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Bremen, den

.....
Unterschrift Tagespflegeperson

.....
Unterschrift sorgeberechtigte Eltern

Vollmacht für Arztbesuche

Die Kindertagespflegeperson

..... Nachname, Vorname Telefon-Nr.
..... Adresse Handy

erhält hiermit von dem / den

sorgeberechtigten Elternteil/en

..... Nachname, Vorname Telefon-Nr.
..... Adresse Handy

die Vollmacht für Arztbesuche

des folgenden Kindes/der folgenden Kinder

..... 1. Nachname, Vorname Geb.-Datum
..... 2. Nachname, Vorname Geb.-Datum
..... 3. Nachname, Vorname Geb.-Datum

Sollte es für eine gute Versorgung des Kindes notwendig sein, entbindet der sorgeberechtigte Elternteil den Arzt für die Erstversorgung hiermit von seiner Schweigepflicht.

Bremen, den

.....
Unterschrift Tagespflegeperson

.....
Unterschrift sorgeberechtigte Eltern